

**13.5.2015**

**HRK-Mitgliederversammlung: Klare Regeln für Kooperative Promotion**

Nach den Beratungen in den Mitgliedergruppen Universitäten und Fachhochschulen hat die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gestern eine Empfehlung zur Handhabung der Kooperativen Promotion verabschiedet. Die Universitäten haben sich darin zu einer systematischen Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren verpflichtet. Sie wollen darauf hinwirken, dass insbesondere klare Regelungen in den Hochschulordnungen und in den Promotionsordnungen der Fakultäten und Fachbereiche geschaffen werden. Die Umsetzung der Empfehlung soll bis Ende 2018 evaluiert werden.

„Damit ist ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung der Kooperation der Universitäten mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Bereich der Promotion getan“, so der Präsident der HRK, Professor Dr. Horst Hippler.

„Die Selbstverpflichtung der Universitäten hat das Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und einen deutschlandweiten Flickenteppich zu vermeiden, der mit unterschiedlichen Regelungen der kooperativen Promotion in den Landeshochschulgesetzen zu entstehen droht. Das ist ein großer Fortschritt für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, die eine Promotion anstreben, und für das Verhältnis der Hochschularten, auch wenn es weiterhin unterschiedliche Meinungen zu einem eigenständigen Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gibt.“

Von kooperativen Promotionsverfahren spricht man, wenn die Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen für Fachhochschulen die Möglichkeiten schaffen, dass deren Professorinnen und Professoren als Betreuer, Gutachter und Prüfer im Promotionsverfahren mitwirken.

**Text der Empfehlung**